

## **Statuten der Spitex Region Müllheim**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### 1.1 Name

Unter dem Namen Spitex Region Müllheim besteht mit Sitz in Müllheim ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### 1.2 Zweck

Der Verein bietet Spitexleistungen wie Krankenpflege- Hauspflege und Haushilfe für alle im Einzugsgebiet wohnhaften Personen an. Der Verein kann nach Absprache weitere Aufgaben im Spitexbereich übernehmen.

#### 1.3 Einzugsgebiet

Der Verein ist auf dem Gebiet der beteiligten Politischen Gemeinden tätig. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen kann die Tätigkeit auf weitere Politische Gemeinden ausgedehnt werden.

### **2. Mitgliedschaft**

#### 2.1 Mitglieder

Es werden Einzel- und Familienmitglieder in den Verein aufgenommen. Zur Familie zählen Ehe- und Lebenspartner und noch nicht volljährige Kinder.

#### 2.2 Beitritt

Die Aufnahme der Neumitglieder erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Bei Inanspruchnahme von Hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, profitieren Mitglieder von einem reduzierten Tarif gemäss Gebührenordnung. Für Neumitglieder gilt dieser Tarif drei Monate nach dem Beitritt.

#### 2.3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet
- durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Es erfolgt keine Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

### **3. Organisation**

#### **3.1 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bestehen aus

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand
- der Revisionsstelle

#### **3.2 Amtsdauer**

Der Vorstand und die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

### **4. Mitgliederversammlung**

#### **4.1 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen werden, insbesondere

- Erlass oder Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Entscheid über Anträge des Vorstandes oder Mitgliedern
- Änderung des Einzugsgebietes
- Auflösung des Vereins

#### **4.2 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens Ende Mai jedes Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder der Revisoren oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

#### **4.3 Anträge**

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sein.

#### **4.4 Stimmrecht**

Einzel- und Familienmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe wird ausgeschlossen. Ein Beschluss bedarf grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei einer Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

## **5. Vorstand**

### **5.1 Befugnisse und Aufgaben**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen werden, insbesondere:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- Organisation des Vereins; Erlass und Überprüfung der Reglemente und Weisungen
- Anstellung und Entlassung des Personals
- Rechnungsführung, Vermögensverwaltung und Budgeterstellung
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Festlegung der Gebühren für Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Vertragsgemeinden

Der Vorstand kann einen geschäftsleitenden Ausschuss bestimmen. Einzelaufgaben können an Personen ausserhalb des Vorstandes delegiert werden. Die rechtsgültige Unterschriftsbefugnis haben Präsident und Aktuar zu zweien. Der Vorstand kann eine weitere Unterschriftenregelung in einem separaten Reglement erlassen.

Der Vorstand untersteht der Schweigepflicht gemäss § 18 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau.

### **5.2. Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Aufwendungen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **5.3 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus Präsident und vier bis sieben Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Zusammensetzung erfolgt idealerweise aufgrund fachlicher Kriterien, die im Zusammenhang mit den entsprechenden Ressorts benötigt werden. Jede Vertragsgemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand, die jeweiligen Gemeindebehörden haben ein Vorschlagsrecht.

## **6. Rechnungsrevision**

Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Revisionsstelle. Diese besteht aus zwei ausgewiesenen Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Als Revisionsstelle kann eine externe Revisionsfirma gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich deren Genehmigung.

## **7. Finanzielles**

### **7.1 Kostendeckung**

Die Kosten des Vereins werden durch folgende Beiträge gedeckt:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren aus Hauswirtschaftlichen Dienstleistungen
- Leistungen aus der obligatorischen Grundversicherung durch die Krankenversicherer
- Defizitdeckung durch die Vertragsgemeinden
- Bundesbeiträge
- Spenden, Schenkungen, Vermächnisse
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

### **7.2 Gebührenordnung**

Die Gebühren für die Hauswirtschaftlichen Dienstleistungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Tarife für Pflegeleistungen der obligatorischen Grundversicherung werden gemäss dem geltenden Thurgauer Spitex-Tarifvertrag verrechnet.

### **7.3 Geschäftsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **7.4 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.— pro Jahr.

### **7.5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **8. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen soll ausschliesslich und unwiderruflich einem steuerbefreiten Zweck erhalten bleiben. Die Beschlussfassung dazu obliegt ebenfalls der Mitgliederversammlung.

## **9. Inkraftsetzung**

Punkt 8 der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2015 angepasst. Die Statuten sind rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 in der vorliegenden Form gültig und ersetzen alle früheren Fassungen.

Müllheim, 28. April 2016

Susanna Lehmann  
Präsidentin

Ingrid Bissegger  
Aktuarin

Die männliche Form der Bezeichnungen in dieser Vorlage schliesst jeweils die weibliche Bezeichnung mit ein.